



Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 01.03.2012

Bürgerliste, Christian Kravanja, Schillerstraße 8, 52511 Geilenkirchen

An  
Stadtverwaltung Geilenkirchen  
Herrn Bürgermeister Fiedler  
Markt 9

52511 Geilenkirchen

**Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE im Rat der Stadt Geilenkirchen**  
**hier: Erlass einer Rechtsverordnung über den Schuleinzugsbereich der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule in Geilenkirchen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fiedler,

die Fraktion der BÜRGERLISTE im Rat der Stadt Geilenkirchen stellt den nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Rechtsverordnung nach § 84 Schulgesetz (SchulG) über den Schuleinzugsbereich der Anita-Lichteinstein-Gesamtschule zu erstellen und dem Rat zum Beschluss vorzulegen. Der Schuleinzugsbereich soll dabei auf das Stadtgebiet Geilenkirchen begrenzt sein.

**Begründung:**

Bei der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule übersteigt seit Jahren die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule. Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarschule I (APO-S I) berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter in diesem Fall bei der Entscheidung über die Aufnahme in der Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,

6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Ferner wird ausgeführt, dass die Nummern 5 und 6 nicht herangezogen werden dürfen, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können.

Laut eigener Auskunft berücksichtigte der Schulleiter der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2012/2013 die Geschwisterkinder und das ausgewogene Verhältnis von Mädchen und Jungen und darüber hinaus das Losverfahren. Außerdem ist die Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze aus den gebildeten Leistungstöpfen besetzt worden.

Dieses Verfahren führt dazu, dass weniger Kinder aus Geilenkirchen als theoretisch möglich aufgenommen werden. In dem gerade abgeschlossenen Anmeldeverfahren wurden zum Beispiel aufgrund der Geschwisterkinderregelung 3 Kinder aus der Gemeinde Gangelt aufgenommen, obwohl Gangelt eine eigene Gesamtschule vorhält. Im Ergebnis führt dies dazu, dass

1. diese drei Plätze den Schülern aus Geilenkirchen nicht mehr zur Verfügung stehen und somit tendenziell mehr Schüler aus Geilenkirchen zugunsten von auswärtigen Schülern nicht in Geilenkirchen beschult werden können;
2. die Stadt Geilenkirchen für die Schülerbeförderungskosten dieser Schüler aus den Nachbarkommunen aufkommen muss, wodurch der Haushalt zusätzlich belastet wird;
3. der Schultourismus gefördert wird, da mehr Schüler als notwendig weite Schulwege in Kauf nehmen müssen;
4. die weiten Schulwege die betroffenen Schüler zusätzlich zeitlich belasten und dadurch deren Zeit zum Lernen und für Freizeit unnötig beschneiden.

Um dies zukünftig zu verhindern beantragt die Bürgerliste die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule nach § 84 Absatz 1 SchulG. Dieser Schuleinzugsbereich sollte sich ausschließlich auf das Stadtgebiet Geilenkirchen erstrecken. Dies würde dazu führen, dass bei der Entscheidung über die Aufnahme von Schülern auf der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule § 1 Absatz 3 der APO-S I einschlägig ist:

„Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 SchulG gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG besteht. § 46 Absatz 4 und 5 bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2 entsprechend.“

Nach § 46 Absatz 5 SchulG darf Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in der Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

In einfachen Worten bedeutet dies, dass nach der Bildung eines Schuleinzugsbereiches die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule im Anmeldeverfahren zukünftig zunächst die Kinder

berücksichtigen müsste, die in Geilenkirchen oder in Kommunen ohne eigene Gesamtschule wohnen. Erst wenn danach noch Plätze frei wären könnten diese auch nach den eingangs aufgezählten Kriterien vergeben werden.

Erst wenn sich weniger Kinder als freie Plätze anmelden könnten Kinder aus Kommunen mit eigener Gesamtschule aufgenommen werden.

Dieses Verfahren würde sicher Stellen, dass möglichst viele Schüler aus Geilenkirchen auch in Geilenkirchen beschult werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned above the name 'Kravanja'.

Kravanja